Preußische Gesetzsammlung

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juli 1925	Nr. 21

(Nr. 12987.) Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Vermehrung und Verbesserung der Arbeiterwohnungen nebst Zubehör auf den Domänen. Vom 25. Juli 1925.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Dem Staatsministerium wird ein Betrag von 1 000 000 Reichsmark zur Vermehrung und Verbesserung der Arbeiterwohnungen nebst Zubehör auf den Domänen zur Verfügung gestellt.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Finanzminister ob.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 25. Juli 1925.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger. Höpker Aschoff.

(Nr. 12988.) Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Urbarmachung von staatlichen Mooren. Vom 25. Juli 1925.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Dem Staatsministerium wird ein weiterer Betrag von 1 500 000 Reichsmark zur Urbarmachung von staatlichen Mooren in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellt.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 13. August 1925.)

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 3.

Die Erlöse aus dem Verkaufe der mit Anleihemitteln urbar gemachten Moore, und zwar nicht nur die baren Kaufsummen sondern auch bei Verkäufen gegen Rentenzahlung die Renten, sind vorweg zur verstärkten Tilgung von Anleihen zu verwenden.

§ 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Finanzminister ob.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 25. Juli 1925.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger. Höpker Aschoff.

(Nr. 12989.) **Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Ausführung von Bodenverbesserungen auf staatlichen Domänenvorwerken und anderen domänenfiskalischen Grundstücken. Vom 25. Juli 1925.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Dem Staatsministerium wird ein Betrag von 1 000 000 Reichsmark zur Ausführung von Bodenverbesserungen auf staatlichen Domänenvorwerken und anderen domänenfiskalischen Grundstücken zur Verfügung gestellt.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Finanzminister ob.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 25. Juli 1925.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger. Höpker Aschoff.

(Nr. 12990.) Gesetz über die Feststellung der Vorauszahlungen auf die Gewerbekapitalsteuer für das Rechnungsjahr 1925 und über Änderung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 23. November 1923 (Gesetzsamml. S. 519) über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer. Vom 27. Juli 1925.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

§ 1.

(1) Zum Zwecke der Feststellung der Vorauszahlungen auf die Steuer vom Gewerbekapital für das Rechnungsjahr 1925 wird das Gewerbekapital nach dem Stande vom 31. Dezember 1924 oder, falls das Unternehmen für ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr regelmäßig Geschäftsabschlüsse macht, nach dem Stande am Schlusse des im Kalenderjahre 1924 endenden Geschäftsjahrs veranlagt. Auszugehen ist von der Gewerbekapitalsteuerveranlagung oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, von der Vermögensteuerveranlagung auf den 31. Dezember 1923 unter Berücksichtigung der bei den einzelnen Unternehmen bis zu dem im Satze 1 genannten Zeitpunkt eingetretenen Veränderungen.

(2) Die Bewertung des Gewerbekapitals erfolgt nach den für die Reichsvermögensteuerveranlagung 1924 geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß an Stelle des 31. Dezember 1923 der im Abs. 1 genannte Zeitpunkt tritt.

§ 2.

Die Zerlegung der veranlagten Steuergrundbeträge nach dem Gewerbekapital erfolgt nach den §§ 36 ff. der Gewerbesteuerverordnung mit der Maßgabe, daß die Roheinnahmen beziehungsweise die Gehälter und Löhne der Monate Januar bis Juni 1925 zugrunde zu legen sind.

Artikel II.

§ 1.

§ 49 Abs. 1 der Gewerbesteuerverordnung erhält folgenden Zusatz:

Die Vereinbarungen können auf ein oder mehrere Rechnungsjahre abgeschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung.

§ 49 Abs. 2 der Gewerbesteuerverordnung wird gestrichen.

§ 2.

§ 62 der Gewerbesteuerverordnung erhält folgenden zweiten Absatz:

(2) Zum Vorsitzenden des bei der Preußischen Bau- und Finanzdirektion gebildeten Berufungsausschusses kann auch ein Verwaltungsgerichtsdirektor des Bezirksausschusses zu Berlin bestellt werden.

§ 3.

Hinter § 62 wird als § 62a eingefügt:

§ 62a.

Die Betriebe des Preußischen Staates werden nicht als ein einheitliches steuerpflichtiges Gewerbe im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 veranlagt. Die mit der Ausführung der Gewerbesteuerverordnung beauftragten Minister treffen Bestimmung über die Abgrenzung der einzelnen Betriebe des Preußischen Staates und über die Zuständigkeit zu ihrer Veranlagung.

Artikel III.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erlassen die mit der Ausführung der Gewerbesteuerverordnung vom 23. November 1923 beauftragten Minister.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, der Artikel II jedoch mit Wirkung vom Inkrafttreten der Gewerbesteuerverordnung vom 23. November 1923.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 27. Juli 1925.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Severing, Höpker Aschoff.
zugleich für den Minister für Handel und Gewerbe.

(Nr. 12991.) Verordnung über die gesetzliche Miete für den Monat August 1925. Vom 27. Juli 1925.

Auf Grund der §§ 11 und 22 des Reichsmietengesetzes, der §§ 27 und 31 der Dritten Steuernotverordnung des Reichs vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 74), des § 4 der Verordnung zur Ausführung der Dritten Steuernotverordnung des Reichs vom 14. Februar 1924 (Dritte Preußische Steuernotverordnung) vom 28. März 1925 (Gesetzsamml. S. 42) sowie der Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt über die Mietzinsbildung in Preußen vom 17. April 1924 (Gesetzsamml. S. 474) wird nach Anhörung der im Ständigen Ausschuß für Mietzinsbildung vertretenen Mieter und Vermieter für alle Gemeinden, für die keine andere Regelung getroffen wird, über die Berechnung der gesetzlichen Miete mit Wirkung vom 1. August 1925 folgendes verordnet:

Die gesetzliche Miete für den Monat August 1925 beträgt 82 vom Hundert der reinen Friedensmiete (§§ 2 und 3 der Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt über die Mietzinsbildung in Preußen vom 17. April 1924).

Im übrigen behält die Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt vom 25. Juni 1924 (Gesetzsamml. S. 570) auch für den Monat August Gültigkeit.

Berlin, den 27. Juli 1925.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Ministerpräsidenten:
am Zehnhoff. Hirtsiefer. Höpker Aschoff.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. November 1924 über die Genehmigung zur Verlegung des Geschäftsjahrs der Brohltal-Eisenbahngesellschaft in Brohl (Rhein) durch das Amtsblatt der Regierung in Coblenz Nr. 28 S. 105, ausgegeben am 4. Juli 1925;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. Januar 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Überlandzentrale Belgard-Stolp, Aktiengesellschaft in Belgard und Stolp, für den Bau von Überlandleitungen durch die Amtsblätter
   der Regierung in Stettin Nr. 6 S. 57, ausgegeben am 7. Februar 1925,
   der Regierung in Köslin Nr. 23 S. 105, ausgegeben am 6. Juni 1925, und
   der Regierung in Schneidemühl Nr. 6 S. 21, ausgegeben am 7. Februar 1925;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. Februar 1925 über die Genehmigung zur Verlegung des Geschäftsjahrs der Kreis Oldenburger Eisenbahngesellschaft durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 28 S. 227, ausgegeben am 11. Juli 1925;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. März 1925 über die Übertragung des der Überlandzentrale Belgard-Stolp, Aktiengesellschaft in Belgard und Stolp, durch Erlaß vom 15. Januar 1925 verliehenen Enteignungsrechts auf die Überlandzentrale Pommern Aktiengesellschaft, Zweigniederlassungen Belgard und Stolp, durch die Amtsblätter
   der Regierung in Stettin Nr. 28 S. 217, ausgegeben am 11. Juli 1925,
   der Regierung in Köslin Nr. 23 S. 105, ausgegeben am 6. Juni 1925, und
   der Regierung in Schneidemühl Nr. 24 S. 105, ausgegeben am 13. Juni 1925;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Juni 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn-Aktiengesellschaft Erfurt—Nottleben in Erfurt für die Fortführung des Unternehmens durch das Amtsblatt der Regierung in Erfurt Nr. 27 S. 115, ausgegeben am 4. Juli 1925;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. Juni 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Rotenburg a. F. für den Bau einer Hochspannungsleitung von Hersfeld nach Bebra durch das Amtsblatt der Regierung in Cassel Nr. 28 S. 161, ausgegeben am 11. Juli 1925.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.